

belehren, was ihnen die Verfolgung des einzelnen Nachdrucks-Falles für eine Aussicht gewährt, muß ich meinen Bericht auch auf den Einfluß des Gesetzes vom 17. October 1838 ausdehnen.

Dieses Gesetz beschränkt das von ic. 1836 darin, daß es keineswegs mehr jedem vor noch so langer Zeit erschienenen Werke auf sechs Jahre, sondern nur noch bis zu einer bestimmten Periode, nämlich bis zum 1. Januar 1818 zurück, Schutz verleiht, und erweitert es, indem es, dem Bundesbeschlusse gemäß, die Schutzfrist auf zehn Jahre vom Erscheinen des Originals ausdehnt. Außer dieser Hauptbestimmung läßt das Gesetz auch, wie in dem Gesetze von 1836 geschehen, den Absatz derjenigen Nachdrücke zu, welche durch das frühere Gesetz oder durch Privilegien nicht geschützt waren, wenn sie alsbald zur Stempelung angemeldet werden und binnen dreißig Tagen nachgewiesen wird, daß der Nachdruck schon vor Verkündung des Gesetzes veranstalet war.

Da diese beiden Gesetze den Schutz in der Weise gewähren, wie wenn nach dem Gesetze vom 25. Februar 1815 ein Privilegium ertheilt worden wäre, und hier die bloße Thatsache des Nachdrucks schon mit Confiscation und der Verbindlichkeit zum Schadenersatz bedroht wird, so sollten hiernach diese Folgen nicht nur diejenigen Nachdrücke treffen, welche früher keinen Schutz hatten und jetzt die Stempelung versäumen, sondern, streng genommen, auch bei denjenigen Nachdrücken eintreten, welche im Jahre 1836 die Stempelung versäumt hatten. Nun enthält aber die Vollziehungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 17. October 1838 die Bestimmung, daß Nachdrücke dieser letzteren Art auch jetzt noch gestempelt werden sollen, wenn nachgewiesen werden könne, daß sie zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 bereits fertig oder im Drucke begriffen gewesen seien und man im Jahr 1836 die Stempelung nur versäumt habe.

Gegen diese allgemeine Amnestie, welche auf alle in der von mir gegebenen Uebersicht ausgehobenen Nachdrücke angewendet werden müßte, habe ich im Namen meiner Mandanten Verwahrung eingelegt und denke sie durch alle Instanzen zu verfolgen, weil sie im Gesetze nicht begründet ist und rückwirkend die durch das Gesetz von 1836 und durch Unterlassung der Stempelung erworbenen Rechte gefährden würde.

Ein anderer Widerspruch zwischen dem Gesetze vom 17. October 1838 und der Vollziehungs-Verordnung liegt in der Definition eines zur Zeit der Eröffnung des Gesetzes bereits veranstalet gewesenen Nachdrucks, indem die Vollziehungs-Verordnung, den Begriff offenbar erweiternd, den begonnenen Drucksaß schon als eine Veranstaltung des Nachdrucks ansieht.

Auch hiegegen ist, wie Sie wissen, bei den Behörden remonstrirt worden.

Je nachdem diese Fragen entschieden werden, wird die Wirkung der Gesetze eine wesentlich andere sein.

Wird die letztere Frage für uns entschieden, so werden wohl die nach der Uebersicht als veranstalet angemeldeten Nachdrücke (Nr. 1 b. 2. 3. 4 b. der Uebersicht) nicht gestempelt und daher nicht nur niemals debittirt, son-

dern confiscirt werden; die gleiche Folge oder doch mindestens immerwährende Inhibition des Debits muß eintreten, wenn die erstere Frage zu unseren Gunsten beantwortet wird, hinsichtlich derjenigen Nachdrücke, welche unter das Gesetz von ic. 1836 fallen, in welche Kategorie fast alle anderen in der Uebersicht verzeichneten Nachdrücke gehören.

Wäre dies aber auch nicht der Fall, und man könnte nachweisen, daß von diesen Nachdrücken seit dem Gesetze von ic. 1836 je nur auch ein Exemplar abgesetzt worden ist, so wäre Confiscation und Schadenersatz die unausbleibliche Folge, daher es für die betreffenden Verlagshandlungen vom höchsten Interesse ist, kein Opfer zu scheuen, um diesen Beweis herzustellen.

Im schlimmsten Falle ist soviel gewiß, daß alle Nachdrücke, welche innerhalb des Zeitraums von sechs Jahren von dem Original oder von einer vermehrten Auflage desselben nachgedruckt werden, bis nach Ablauf dieser sechs Jahre, bei Gefahr der Confiscation und des Schadenersatzes, nicht in den Buchhandel kommen dürfen. In diese Classe gehören die meisten der in der Uebersicht verzeichneten Nachdrücke, nach den zu den einzelnen Artikeln daselbst näher angedeuteten Modalitäten. Indessen habe ich darauf angetragen, daß, bis die Vorfragen in letzter Instanz entschieden sind, vorläufig aller Debit eingestellt werde, und die Behörde hat diesem Antrag bei allen und also auch bei denjenigen Nachdrücken Statt gegeben, hinsichtlich welcher die Schutzfrist von sechs Jahren schon jetzt abgelaufen wäre.

Zum Schlusse habe ich zu bemerken, daß mir auf meine Bitte auch ein Verzeichniß der in Neutlingen angemeldeten Nachdrücke mitgetheilt worden ist. Da aber dasselbe die genaueren Daten über die Zeit des Nachdrucks und dergleichen nicht enthält, so habe ich gebeten, mir nähere Notizen darüber zukommen zu lassen, und kann Ihnen daher erst nähern Bericht darüber abstatten, wenn dieses geschehen sein wird. Uebrigens scheint dieses Verzeichniß mehr nur ältere Werke zu enthalten, bei denen das Interesse der Verleger nicht sehr in Frage kommen dürfte.

Ich glaubte in dem vorstehenden Berichte etwas ausführlich sein zu müssen, um Ihnen und Ihren Standesgenossen nicht nur eine Uebersicht über das, was geschehen ist und über den gegenwärtigen Stand der Rechts-Verfolgung, sondern auch über dasjenige zu geben, was von Seiten der Verleger noch gethan werden muß, und was sie zu erwarten haben.

Was auch das endliche Resultat im Ganzen sein möge, so sind doch immerhin die einzelnen Erfolge nicht ohne Bedeutung und jedenfalls werden Ihre Standesgenossen Ihnen das Zeugniß nicht versagen, daß Sie, soviel an Ihnen war, im Lande des Nachdrucks die Ehre des Buchhandels wieder hergestellt haben.

Von nun an wird das literarische Eigenthum in Württemberg zehn Jahre lang sichern und energischen Schutz finden. Das Gesetz vom 17. October 1838 kündigt sich nur als ein provisorisches an. Möge diese Bezeichnung von guter Vorbedeutung für Sie sein und ein definitives Gesetz Ihre Hoffnung auf eine ausgedehntere Schutzfrist erfüllen. Stuttgart, den 23. Novbr. 1838.

Rechts-Consulent Rödinger.